



---

# **Totalrevision der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen**

## **Bericht über die Ergebnisse der Anhörung**

---

Bern, Januar 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Teilnahme am Anhörungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden.....</b>	<b>6</b>

# 1 Einleitung

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik beauftragte der Bundesrat im Oktober 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Reform der Steuererleichterungen vorzubereiten. Die Reform soll drei hauptsächliche Stossrichtungen beinhalten: a) die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze; b) die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik und c) technische Änderungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Die Verordnung des Bundesrates über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022, nachfolgend BR-Verordnung) hält die Grundsätze für die Definition der Anwendungsgebiete fest und delegiert die Kompetenz zu deren Festlegung an das WBF. Das WBF hat die Anwendungsgebiete nach den neuen Grundsätzen der BR-Verordnung überprüft und die Liste der Gemeinden angepasst.

Das WBF hat am 1. April 2015, parallel zur Eröffnung der Vernehmlassung zur BR-Verordnung, die Anhörung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen<sup>1</sup> (SR 901.022.1, nachfolgend WBF-Verordnung zum Perimeter) eröffnet.

Die Anhörungsteilnehmenden wurden gebeten, die Liste der Gemeinden zu überprüfen. Allfällige Kommentare zu den Grundsätzen, einschliesslich des Grundperimeters oder der Variantenwahl zur Festlegung der Anwendungsgebiete waren in der Stellungnahme zur Vernehmlassung einzubringen.

Die Anhörung dauerte bis am 8. Juli 2015.

## 2 Teilnahme am Anhörungsverfahren

Zur Anhörung wurden die Regierungen der 26 Kantone eingeladen. Die Anhörungsunterlagen waren auf dem Portal der Schweizer Bundesverwaltung und des SECO öffentlich zugänglich. Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen 21 Stellungnahmen ein, davon 17 von eingeladenen Adressaten.

Neben den eingeladenen Teilnehmern haben sich auch weitere interessierte Kreise zur Anhörungsvorlage geäussert: Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), Schweizerische Bauernverband (SBV) und Schweizerische Volkspartei (SVP).

### Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen:

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26	17
Weitere interessierten Kreise	0	4
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>21</b>

Das Verzeichnis der Anhörungsteilnehmenden befindet sich im Anhang.

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV<sup>2</sup>). Das WBF wird die Änderungsanträge der

<sup>1</sup> Neuer Titel: Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

Kantone betreffend ihren jeweiligen Gemeinden unter Beachtung der Grundsätze der BR-Verordnung prüfen und soweit möglich berücksichtigen.

### 3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

*Die Liste der Anwendungsgebiete wird von den Anhörungsteilnehmenden weitgehend begrüsst. 10 der insgesamt 21 Teilnehmer nehmen den Anhörungsentwurf zur Kenntnis. 6 Teilnehmer äussern Änderungsanträge. Weitere 5 Teilnehmer lehnen die Anhörungsvorlage ab.*

10 Teilnehmer (BE, BS, BL, GE, GL, LU, SG, UR, VD und ZH) nehmen die Anhörungsvorlage zur Kenntnis. UR unterstützt die neue Liste der Anwendungsgebiete, wonach künftig neun Gemeinden und nicht mehr das ganze Kantonsgebiet zum Anwendungsgebiet gehören. GE stellt mit Befriedigung fest, dass das Genferseegebiet keine Anwendungsgebiete umfasst und somit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb desselben Wirtschaftsraums vermieden werden können.

6 Teilnehmer (AG, AI, JU, NE, SH und TI) äussern Änderungsanträge:

- AG stellt die Einteilung von Menziken als weiteres Zentrum im ländlichen Raum in Frage. Diese Einteilung führe dazu, dass Menziken für die Festlegung der Anwendungsgebiete nur bei Variante 4 berücksichtigt wird. Die Gemeinden Menziken und Reinach sollten zusammen ein ländliches Zentrum bilden, das bei beiden Varianten für die Festlegung der Anwendungsgebiete berücksichtigt wird.
- AI fragt, warum der Bezirk Oberegg nicht zum Grundperimeter und der Bezirk Appenzell nicht zu den Anwendungsgebieten gehört.
- JU beantragt, die Gemeinden Saignelégier und Le Noirmont, welche neu zu den kantonalen Arbeitsplatzgebieten gehören sollen, anstelle der Gemeinde Muriaux in den Kreis der Anwendungsgebiete aufzunehmen.
- NE erachtet es als widersprüchlich, dass La Chaux-de-Fonds, nicht aber Le Locle zu den Anwendungsgebieten gehört, da diese beiden Zentren zusammen die Agglomeration der Montagnes neuchâtelaises bilden.
- SH beantragt neben den Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfluss, Berlingen und Thayngen, die Bestandteil des Grundperimeters bilden, auch die Gemeinden Merishausen, Löhningen, Siblingen, Neuenkirch, Hallau, Oberhallau, Wilchingen, Trasdadingen, Stein am Rhein, Ramsen in den Grundperimeter aufzunehmen.
- Für TI ist unannehmbar, dass die Gemeinden Arbedo-Castione, Camorino und Giubiasco bei Variante 4 nicht zu den Anwendungsgebieten gehören. Dieser Ausschluss würde im Raum Bellinzona (TI) - Mesolcina (GR) zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen führen.

5 Teilnehmer (GR, HKGR, SAB, SBV und SVP) lehnen die Anhörungsvorlage ab.

- Für 2 Teilnehmer (GR und HKGR) führt die vorgeschlagene Liste der Gemeinden zu unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen innerhalb desselben funktionalen Raums und benachteiligt GR im interkantonalen Standortwettbewerb gegenüber den Kantonen SG und TI. Sie beantragen deshalb, die Weiterführung der bisherigen Anwendungsgebiete. Sollte an der Anpassung festgehalten werden, sind neben Roveredo sämtliche Gemeinden der Mesolcina sowie das vordere Prättigau in den Kreis der Anwendungsgebiete aufzunehmen.
- 3 Teilnehmer (SAB, SBV und SVP) erachten die Auswahl der förderberechtigten Gemeinden teilweise als willkürlich und kaum nachvollziehbar. Für die SVP ist grundsätzlich nicht ersichtlich, weshalb Gemeinden im Mittelland, teilweise in unmittelbarer Nähe zu städtischen Agglomerationen, zu den Anwendungsgebieten gehören, wäh-

rend viele ländliche Regionen aus dem Anwendungsgebiet fallen. Laut SAB ist insbesondere erstaunlich, dass die finanzstarke Gemeinde Brig zu den Anwendungsgebieten gehören soll, während die benachbarte finanzschwache Gemeinde Visp ausgeklammert wird. SAB fragt weiter, warum im Berner Oberland die Gemeinde Spiez oder im Kanton UR die Gemeinden der Reusebene nicht zu den Anwendungsgebieten gehören. SBV schliesst sich der Stellungnahme der SAB an.

## 4 Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

### 1. Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
ZH	Kanton Zürich

### 2. Weitere interessierte Kreise

HKGR	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SBV	Schweizerische Bauernverband
SVP	Schweizerische Volkspartei